

# Archiv: Kinderbetreuung wird steuerlich begünstigt

Sendeanstalt und Sendedatum: BR, Samstag, 5. Mai 2007



Bildunterschrift:  
Kinder machen Freude.

Kinder kosten Geld.

Im Durchschnitt geben Eltern 120.000 Euro allein an Lebenshaltungskosten für ihren Nachwuchs bis zur Volljährigkeit aus. Der Staat unterstützt zwar die Eltern - zum Beispiel mit Kindergeld, aber berufstätige Eltern hatten bisher nur geringe Möglichkeit, Kosten für Kinderbetreuung steuerlich geltend zu machen. Das hat sich geändert.

## **Kinderbetreuung von der Steuer absetzen: Neues Gesetz gilt rückwirkend zum 1. Januar 2006.**

In der Regel muss die Steuererklärung bis zum 31. Mai 2007 abgegeben werden. Wer kleine Kinder hat, kann ihre Betreuungskosten nun noch in die Steuererklärung für 2006 packen. Die Finanzämter wurden durch ein Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums informiert, wie sie die neuen Richtlinien auszulegen haben.

(Geschäftszeichen: IV C4 - S2221 - 2/ 07)

### **Maximal 4.000 Euro im Jahr**

Ausgaben für Tagesmutter, Kinderkrippe - Kindergarten oder Hort in Höhe von maximal 4.000 Euro im Jahr dürfen berufstätige Eltern oder Alleinerziehende je Kind für die Betreuung absetzen.

Allerdings gibt es Einschränkungen für Familien, bei denen nur ein Elternteil arbeitet. Dann können sie die Betreuungsausgaben nur für ihre Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren beim Finanzamt geltend machen.

Geht ein Kind also noch nach dem sechsten Geburtstag in den Kindergarten, bekommen die Eltern hierfür keine Steuererleichterung mehr.

Wenn dagegen Mama und Papa beide berufstätig sind, dürfen sie gleich ab Geburt der Kinder bis zum 14. Geburtstag die Kosten für jede Art von "Nanny" geltend machen.

**Gleiches gilt hier auch für Alleinerziehende.**

## **Unser Tipp: Minijob**

Es genügt, wenn ein Elternteil nur einen Minijob ausübt, um beim Finanzamt als Doppelverdiener-Ehepaar zu gelten. Allerdings müssen mindestens zehn Stunden pro Woche gearbeitet werden. Wenn Mutter oder Vater dies nachweisen können, dann gelten die Ausgaben für die Kinderbetreuung als "erwerbsbedingt" und sind absetzbar. Ein Wermutstropfen: Der Fiskus erkennt nie die gesamten Betreuungskosten an. Denn er nimmt nur zwei Drittel aller Ausgaben für "Kindermädchen & Co" in die Rechnung auf.

### **Beispiel:**

Kostet die Betreuung eines Kindes 3.000 Euro im Jahr, erkennt das Finanzamt nur 2.000 Euro davon als Ausgaben an.

## **Wenn Eltern unverheiratet zusammenleben**

Und wie ist es, wenn die Eltern unverheiratet zusammenleben? Dann teilt das Finanzamt die absetzbaren Aufwendungen auf beide auf. Das heißt bis zu 2.000 Euro dürfen Mama und Papa für jedes Kind geltend machen.

Die unverheirateten Eltern können aber auch eine andere Aufteilung wählen. Das lohnt sich vor allem, wenn einer der beiden Partner deutlich mehr verdient. Dann sollte dieser die Betreuungskosten bei seiner Steuererklärung abgeben.

Wichtig: Die Ausgaben können von einem Elternteil nur geltend gemacht werden, wenn er auch tatsächlich mit seinen Kindern unter einem Dach lebt.

## **Auch Oma und Au-Pair-Mädchen absetzbar**

Wenn Eltern in der glücklichen Lage sind ein Au-Pair-Mädchen oder eine Minijobberin als Kinderfrau anstellen zu können, zählen künftig auch diese Aufwendungen für das Finanzamt. Es erkennt in der Regel 50 Prozent der Arbeit als Betreuungszeit an.

## **Kosten müssen nachgewiesen werden**

Für die Steuererklärung 2006 reichen noch einfache Quittungen. Ab 2007 muss zwischen Eltern und Au-Pair oder Tagesmutter ein richtiger Arbeitsvertrag bestehen. Selbst die eigene Oma kann sich jetzt steuerbegünstigt ihre Hilfe bezahlen lassen. Aber auch hier geht es nicht ohne Betreuungsvertrag und ihr Lohn muss wie bei anderen "Nannys" auch auf ihr Konto überwiesen werden.

Weitere Informationen:

Ausführliche "Frage und Antwort"-Rubrik in [www.bmfsfj.de/...](http://www.bmfsfj.de/...)

(Bericht: Jutta Himmel-Fricke)  
(Stand: Anfang Mai 2007)